

Besuchskonzept des DRK- Pflegezentrum Waldstraße,

orientiert an der Handlungsempfehlung des Landes Schleswig- Holstein, gültig ab 11.01.2021, **aktualisierte Version aufgrund neuer Vorgaben der Bundesregierung/ Landesregierung**

Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege

Ältere Menschen mit Pflegebedarf stellen nicht nur wegen ihres Alters, sondern auch wegen einer häufig vorliegenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Dieser Schutz darf aber nicht zu einer längerfristigen sozialen Isolation führen. Bei anhaltender Pandemie-Lage muss daher dauerhaft ein anhand von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und Risikobewertungen entwickelter Ansatz für Kontakt- und Zugangsmodalitäten für Pflegeeinrichtungen verfolgt werden. Dieser muss den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Bewohner*innen und Personal von Pflegeeinrichtungen effektiv sicherstellen, der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit des Pflegebereichs Rechnung tragen und darf dabei zugleich im Hinblick auf die einhergehenden tief-greifenden Einschränkungen der Rechte der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf (sowie ihrer Angehörigen) Grundrechtsbeschränkungen nur im hierfür absolut notwendigen Umfang vorsehen.

Durch die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 war das Betreten von stationären Einrichtungen der Pflege nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG bislang untersagt. Ausnahmeregelungen ermöglichten Kontakte zum engsten sozialen Umfeld. Besuche sollen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen (**Betretten unter Auflagen**) nun wieder zugelassen werden. Ziel soll es sein, unter Aufrechterhaltung des höchstmöglichen Infektionsschutzes, der sozialen Isolation der Bewohner*innen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen hat jede Einrichtung ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept auf der Grundlage der bestehenden Regelungen und unter Beachtung der vorliegend formulierten Grundsätze und Hinweise zu erarbeiten.

Im Besuchskonzept muss grundsätzlich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nur durch einen Richter oder insbesondere durch das zuständige Gesundheitsamt oder die Landesregierung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden dürfen.

Einrichtungsindividuelles Besuchskonzept mit den Neuerungen bis zum 31.01.2021

- Pro Bewohner dürfen **nur zwei unterschiedliche Besucher** das Gelände betreten. Diese dürfen sich allerdings auch zeitgleich und zusammen in der Einrichtung und auf dem Gelände aufhalten.
- Zudem bieten wir Ihnen die Möglichkeit, unter www.besuchsplan.de online einen Termin zu vereinbaren. Bitte geben Sie dabei Ihren Namen und eine eMail-Adresse für eventuelle Rückfragen an.

- **Alle Besucher müssen vor dem Betreten der Einrichtung einen negativen Corona-Test vorlegen**, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Das gilt auch für den Aufenthalt auf dem Gelände. Sie haben die Möglichkeit, sich bei uns testen zu lassen.

-**Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung**; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz / -Bedeckung mitzubringen; die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind; ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht möglich, sind alternative Schutzmaßnahmen zu nutzen, beispielsweise (mobile) Schutzwände.

-Wir sind inzwischen durchaus geübt in der Terminvergabe und verhindern somit überfüllte Besuchsräume oder lange Wartezeiten. Betreten Sie die Einrichtung bitte ausschließlich über den Haupteingang und haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir **ohne einen Besuchstermin keinen Zugang** zu unserem Haus gestatten können.

Besuchstermine können Sie telefonisch unter **04521 8003-0/ -600** montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 15:00 Uhr) vereinbaren.

Sie bekommen eine Nummer, die Sie beim Betreten des Hauses bekannt geben. Dies dient der Identifikation des Termins.

-jeder Bewohner hat die Möglichkeit 2-mal in der Woche (montags-freitags) Besuch in der Einrichtung zu empfangen, mit einer Besuchsdauer von 1 Stunde. **Jeder Bewohner hat die Möglichkeit von 2 festgelegten Personen besucht zu werden.**

-Wir sind verpflichtet Ihre Daten zu erfassen, dieses geschieht im Eingangsbereich (Haupteingang). Es erfolgt eine Einweisung in unser Besuchs- und Hygienekonzept, welches Sie per Unterschrift zur Kenntnis nehmen müssen. Leider ist dies generell und bei **jedem** Besuch erforderlich und wird durch Mitarbeiter der Verwaltung oder der Pflegedienst- oder Einrichtungsleitung wahrgenommen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir diesen erheblichen Mehraufwand nicht unseren Mitarbeitern und Pflege und Betreuung aufbürden können, da dies von der Zeit für die Bewohner abgehen würde. Bitte haben Sie infolgedessen auch Verständnis dafür, dass Besuche am Wochenende nur nach Absprache mit der Pflegedienst-/ Einrichtungsleitung möglich sind.

-Der **Seiteneingang** mit der Schiebetür ist nur für den Notdienst, Lieferanten, Menschen mit eingeschränkter Mobilität o.ähn. .Es werden auch **keine** Tüten oder Taschen für Bewohner entgegengenommen. Das erfolgt ausschließlich werktags zu den Geschäftszeiten durch den Haupteingang. Unsere Mitarbeiter sind dazu angehalten sie auf die richtige Vorgehensweise hinzuweisen und können Ihre Anliegen ablehnen.

-Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

-Der Besuch ist auf **zwei** Personen (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfassung der Besucher*innen, jeweils maximal eine Begleitperson) zu beschränken.

-Es gibt bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen, sowie konkrete Wege für die Besucher*innen. Bitte halten Sie sich nicht auf den Fluren auf und suchen keinen Kontakt zu anderen Bewohnern.

-Als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohner*innenzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohner*innenzimmern findet der Besuch im Webersaal unter Vorraussetzung der AHA- Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) statt. Ausgenommen immobile Bewohner, die ans Bett gebunden sind.

-Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.

-die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten.

-Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung platziert.

-Bewohner*innen können mit ihrem Besuch die Einrichtung für Spaziergänge verlassen; Kontakte mit Dritten und die Nutzung der Infrastruktur (beispielsweise Café, Restaurant, Bus) sollten vermieden werden; das Verlassen sowie die Rückkehr sind der Einrichtung anzuzeigen.

-wenn die Händehygiene eingehalten und Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, sind zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen auch körperliche Nähe und Berührungen zulässig (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV).

-In Absprache mit dem Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der Besucherregeln ist es in besonderen Einzelfällen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit möglich von den ausgesprochenen Maßnahmen abzuweichen (z.B. Sterbebegleitung, akuter schlechter Gesundheitszustand usw.).

Wir möchten dabei betonen, dass in der Begründung der aktuellen Allgemeinverfügung bislang nur von einem „Abbremsen“ der Pandemie gesprochen wird, welche aber „noch nicht soweit zum Stillstand gekommen [ist], dass sämtliche Beschränkungen aufgehoben werden könnten“. Neben vielen anderen Bereichen des täglichen Lebens betrifft dies auch unser Haus, weshalb wir als Pflegezentrum Waldstraße auch weiterhin die Lage beobachten und uns an die Vorgaben halten. Dies bedeutet im Idealfall weitere Lockerungen, kann aber auch zu erneuten Einschränkungen führen.

Gleichwohl ist Antrieb aller unserer Bemühungen zuallererst die Gesundheit unserer Bewohner, wobei für uns der Begriff „Gesundheit“ wesentlich mehr umfasst als nur das Fernbleiben von Krankheit. Es geht uns auch um die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, um das Gefühl geborgen zu sein und nicht von der Außenwelt abgeschnitten zu sein. Die getroffenen Maßnahmen dürfen bei allen Entbehrungen, die wir alle in diesen Zeiten erdulden, dieses Gefühl nicht völlig vernichten, müssen aber mit unserer Gesamtverantwortung für alle Bewohner in Einklang zu bringen sein.

Wir hoffen in jedem Fall auf Ihr Verständnis und wir bedanken uns schon jetzt für Ihr Entgegenkommen und Ihre Mitarbeit am gemeinsamen, erfolgreich erreichten Ziel: Dem Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner, unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und somit ihrer und unser aller Angehörigen und Freunde. Wir blicken zuversichtlich in die Zukunft und freuen uns, Sie gemeinsam an unserer Seite und somit auch an der Ihrer Angehörigen zu wissen. Wir werden diese Krise gemeinsam meistern-

bislang jedenfalls konnte sie uns wenig anhaben, lassen Sie uns gemeinsam daran wirken, dass dies auch so bleibt.

Henning Meinecke

Einrichtungsleitung/

Fachl. Vorstand

Patrick Hansow

Pflegedienstleitung

